



Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101): Teilrevision; Stellungnahme Gemeinderat zuhanden der 2. Lesung im Stadtrat

2.1. Anträge zum Prozess

Nr.	Antragstellende	Antrag	Stellungnahme GR
1.	GFL/EVP	Unmittelbar nach der Fusion mit Ostermundigen wird eine Revision der Gemeindeschulstrukturen an die Hand genommen. Zusammen mit dem neuen Gemeindeteil sollen das Schulreglement den aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden.	<p><u>Annahme</u></p> <p><i>Das Schulreglement muss nach einer Fusion angepasst werden. Ostermundigen würde als 7. Schulkreis integriert werden mit einer eigenständigen Schulkommission. Das entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde Ostermundigen. Eine allfällige Neuorganisation der Führungsstruktur könnte erst in einem zweiten Schritt nach vollzogener Integration initiiert werden.</i></p>
2.	GLP/JGLP; FDP/JF	Die Artikel betreffend die Schulstrukturen: Artikel 9, 11d, 22, 23, 23a, 23b, 23e, 24, 24a-e, 25, 28, 29, 34, 35, 37, 38 Abs. 2, 38a, 39 Abs. 5, 40 lit. d und e, 41, 42a, 44, 46, 47, 49-54, 55a, 56, 57 Abs. 2, 58, 70, 70a, 72 werden nicht revidiert. Für diese Artikel ist das bisherige Recht beizubehalten. Die vorliegende Teilrevision ist auf die Änderungen zur Tagesbetreuung und auf sonstige notwendige oder sinnvolle Änderungen zu beschränken.	<p><u>Ablehnung</u></p> <p><i>Ein Antrag, die Vorlage zu splitten, wurde bereits in der vorberatenden Kommission (SBK) diskutiert und abgelehnt. Die Rückweisungsanträge, welche wiederum eine Splittung der beiden Themenbereiche beinhalteten, wurden vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt. In der 1. Lesung wurde Eintreten beschlossen.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Gemeinderats können die beiden Themenbereiche nicht unabhängig voneinander behandelt werden. Die Strukturreform betrifft organisatorisch auch die Tagesbetreuung und umgekehrt.</i></p> <p><i>Die ursprünglich zwei getrennten Vorlagen wurden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zu einem Geschäft zusammengeführt.</i></p> <p><u>Eventualantrag des GR</u></p> <p><i>Sollte der Antrag GLP/JGLP; FDP/JF vom Stadtrat angenommen werden, beantragt der Gemeinderat folgende Änderungen:</i></p> <p><i>Aufhebung von Art. 34 Abs. 2 Bst. j</i></p> <p><i>Aufhebung von Art. 42 Abs. 2 Bst. c</i></p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Stellungnahme GR
			<p><u>Begründung</u> Sollte der Antrag GLP/JGLP; FDP/JF vom Stadtrat angenommen werden, ist zwingend darauf zu achten, dass keine Widersprüche zur Neuorganisation der Tagesbetreuung bestehen. Dementsprechend müssen die Anstellungskompetenz sowie die Unterstellungen der Neuorganisation angepasst werden. So werden die Leitungen Tagesbetreuung nicht mehr von den Schulkommissionen angestellt (Art. 34 Abs. 2 Bst. j), sondern von den Standortschulleitungen, die die Leitungen Tagesbetreuung auch führen (neu Art. 40 Abs. 2). Zur Vermeidung von Redundanzen ist Art. 42 Abs. 2 Bst. c aufzuheben.</p>

2.2 inhaltliche Änderungsanträge

Nr.	Antragstellende	Schulreglement neu (Antrag GR für 1. Lesung)	Anträge SR	Stellungnahme GR
3.	Manuel C. Widmer, GFL	<p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Die Mitarbeit an Ganztageschulen ist für Lehrpersonen freiwillig.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Schulleitungen und ihre Lehrpersonen entwickeln die am Schulstandort umgesetzten Konzepte (Basisstufen, Mehrjahrgangsklassen, GTS etc). Da Ganztageschulen in der Stadt Bern in den nächsten Jahren in der Unterzahl sein werden, wird es genügend freiwillige Personen geben, die sich in Ganztageschulen engagieren wollen. Somit wird es im Schulkreis auch genügend Stellen geben für Lehrpersonen, die nicht im Ganztageschul- Modell arbeiten wollen.</p> <p>Die Verankerung eines Absatzes, wonach die Mitarbeit an Tagesschulen für Lehrpersonen freiwillig sei, würde Ganztageschulen als Modell sowie Personen, die sich für sie engagieren, abwerten.</p>
4.	GFL/EVP	<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und</p>	<p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkonferenz fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur direkten Mitwirkung eingeladen.</p>	<p><u>Annahme</u></p> <p>Das Mitwirkungsrecht der Lehrpersonen ist bereits in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen. Die Art der Mitwirkung wird in den Gemeindeerlassen (Schulreglement, Schulverordnung) ausgeführt und konkreti-</p>

		<p>Lehrer bestehen</p> <p>a. an jedem Schulstandort;</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule;</p> <p>d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonder-schulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonder-schulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonder-schulkommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>		<p>siert. Grundsätzlich sind die Lehrpersonen dabei vor allem in Angelegenheiten im Schulstandort und im Schulkreis betroffen. Die Mitwirkung in gesamtstädtischen Themen erfolgt über die Gefässe nach den Art. 23a und 23b.</p> <p>Der Gemeinderat regt an, im Antrag GFL/EVP bei „zur direkten Mitwirkung“ das Adjektiv „direkten“ zu streichen: „direkt“ ist im Kontext unklar und würde das vorangehende „in geeigneter Weise“ einschränken.</p> <p>Zudem regt er eine Korrektur der Begrifflichkeiten an. „Volksschulkonferenz“ ist durch „Volksschulkommission“ zu ersetzen. Art. 24e regelt die Zuständigkeiten der Volksschulkommission.</p>
5.	SVP	<p>Art. 23d (neu)</p> <p>¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.</p> <p>² Die Direktion</p>	<p>² Die Direktion</p> <p>a-b [unverändert]</p> <p>c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht. und Die Schulkommission erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Die BSS verfügt über die entsprechenden Daten in der Schülerinnen- und Schüler-Datenbank. Sie soll deshalb auch verantwortlich sein für die Schulpflichtkontrolle und gewährleistet damit eine gesamtstädtische Praxis. Die Schulkreiskommissionen unterstützen die BSS mit ihrer Nähe zum Schulstandort und den Kenntnissen vor Ort.</p>

		<p>a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;</p> <p>b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation;</p> <p>c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;</p> <p>d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;</p> <p>e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;</p> <p>f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für</p>		<p>Zur Sicherstellung, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar zugewiesen sind, muss die für die Schulpflichtkontrolle verantwortliche Behörde – also die BSS - auch Anzeige erstatten können.</p>
--	--	---	--	--

		<p><i>die Qualitätssicherung;</i></p> <p><i>g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;</i></p> <p><i>h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.</i></p> <p>³ <i>Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.</i></p> <p>⁴ <i>Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</i></p>		
6.	GFL/EVP	<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>b. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der El-</p>	<p>¹⁻⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen—auf Empfehlung der zuständigen Kommission. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Kommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Kommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Best-</p>	<p><u>Annahme</u></p> <p><i>Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der vorliegenden Strukturreform klar für den Beibehalt der Schulkommissionen ausgesprochen. Die Schulkommissionen nehmen damit wichtige strategische und Aufsichtsfunktionen der Volks- und Sonderschulen wahr. So üben sie insbesondere Vorgesetztenfunktion gegenüber den Schulleitungen aus. Der Stadtrat als Wahlbehörde der Schulkommissionsmitglieder hat daher ein Interesse, zu den von den Parteien vorgeschlagenen Personen über Informationen wie einen Kurz-Lebenslauf mit Angaben</i></p>

		<p>tern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	immungen über die Wahl von Kommissionen.	zum beruflichen Hintergrund, zu den politischen Tätigkeiten, zur Wohnadresse (Wohnsitz im betreffenden Schulkreis; vgl. Art. 25 Abs. 2) usw. sowie zur Motivation für ein Engagement zu verfügen. Solche „Bewerbungsunterlagen“ ermöglichen dem Stadtrat, sich ein Bild der Personen zu machen, was dem Stellenwert der Schulkommissionen als Exekutivbehörden der Volksschule entspricht.
7.	SBK SVP	<p>Art. 24a (neu) 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>SBK</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p>SVP</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium.</p>	<p><u>Annahme</u></p> <p>Die Schaffung von Co-Präsidien soll ermöglicht werden.</p> <p>Der Antrag der SBK ist dem Alternativ-Antrag der SVP vorzuziehen, da er die Entschädigung für das Co-Präsidium regelt.</p>
8.	SVP	<p>Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen</p>	<p>¹ Die Schulkommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommissionen nach</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Der Antrag bezieht sich vermutlich auf das</p>

		<p>die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist. Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht gemäss geltendem Recht wahr.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>	<p><i>kantonale Volksschulgesetz, welches die Aufsichtsfunktion generell den Schulkommissionen zuweist. Er berücksichtigt jedoch nicht, dass dieses in Art. 34 Abs. 3 explizit den Gemeinden die Kompetenz gibt, Aufgaben der Schulkommission an andere Behörden zu delegieren. Kantonale Vorgabe ist es, im Erlass die strategische und die operative Ebene klar zu trennen. (vgl. auch die Stellungnahme zu Antrag 14)</i></p>
9.	Bettina Stüssi, SP	<p>Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten (.....)</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder</p>	<p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p><i>Verweise und Unterrichtsausschlüsse sind Einzelfall-Entscheide, die nicht strategisch sind. Sie sollen auf der operativen Ebene der Schulen behandelt werden (Schulleitungen) Das Vieraugenprinzip ist in der Stadt</i></p>

		<p>den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>In Verbindung mit</p> <p>Art. 40 Standortschulleitungen:</p> <p>¹[Buchstaben a-g unverändert</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>[Buchstaben i-l werden zu Buchstaben h-k]</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>	<p>Bern in einer Prozessbeschreibung festgehalten mit dem formellen Einbezug der Schulsozialarbeit (fachliche Beurteilung).</p> <p>Falls der Antrag Bettina Stüssi, SP, angenommen werden sollte, müsste nach Ansicht des Gemeinderats der Absatz 4 gemäss Antrag Gemeinderat betreffend Sonderschulkommissionen in Absatz 5 (neu) verschoben werden. Diese Verschiebung müsste aber von der Antragstellerin B. Stüssi eingebracht und beantragt werden.</p>
10.	SVP	<p>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren]</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Das Präsidium der Volksschulkommission soll neu bei BSS-Direktion liegen. Damit wird die Verbindung von Schulbehörden und politischer Führung und Umsetzung von politischen Vorgaben in der Stadt sichergestellt.</p>
11.	SVP	<p>Art. 24c (neu)</p> <p>(....)</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>⁴ Die Direktion BSS stellt die nötige Sekretariatsarbeit zur Verfügung führt das Sekretariat.</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Der Antrag steht in Verbindung zu obigem Antrag. Die Zusammenarbeit zwischen BSS und Volksschulkommission wird damit gestärkt. Im Übrigen ist schon heute das</p>

				Schulamt für die administrativen Arbeiten zu Gunsten der Volksschulkonferenz zuständig.
12.	SVP	<p>Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Steht in Zusammenhang mit Art 24c.</p> <p>Siehe Begründung dort.</p>
13.	GFL/EVP	<p>Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>(....)</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssit-</p>	<p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Buchstaben a-b [unverändert]</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Die Mitwirkung der Lehrpersonen wird im Rahmen der Art. 23a und 23b gewährleistet. Sie wird in der Schulverordnung ausgeführt und konkretisiert (vgl. auch Stellungnahme zu Antrag 4).</p>

		<p>zungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>		<p>Für den Gemeinderat ist nicht ersichtlich, wie eine direkte Vertretung aus dem Kreis der Lehrerinnen und Lehrer ausgewählt werden soll, welche die Anliegen von 1'500 Lehrpersonen aus 20 Schulstandorten in der Volksschulkommission repräsentiert</p>
14.	SVP	<p>Art. 24e (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p>³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <p>a. die Schul- und Ferienzeit,</p> <p>b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.</p> <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den</p>	<p>¹ Die Volksschulkommission ist Aufsichtsbehörde der Schule und wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für diese Umsetzung.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Der Antrag bezieht sich vermutlich auf das kantonale Volksschulgesetz, berücksichtigt jedoch nicht, dass dieses in Art. 34 Abs. 3 explizit den Gemeinden die Kompetenz gibt, Aufgaben der Schulkommission an andere Behörden zu delegieren. Vorgabe ist, strategische und operative Ebene zu trennen.</p> <p>Die Aufsicht der Schulen ist in der Stadt Bern im Rahmen des Schulreglements auf verschiedene Schulbehörden aufgeteilt.</p>

		<p>Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>		
15.	SBK SVP	<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>SBK</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>SVP</p> <p>Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>	<p><u>Kein Antrag</u></p> <p><i>Die Ergänzung ist aus rechtlicher Sicht unnötig. Wer Mitglied einer Schulkommission ist, ist zwingend stimmberechtigt. Das ergibt sich aus Art. 24 Abs. 4 und Art. 25.</i></p> <p><i>Zusatzhinweis: Umgekehrt können nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte Mitglied einer Schulkommission werden. Ausländische Bürger*nnen können für Schulkommissionen als Eltern-Vertretende bestimmt werden. Sie werden nicht Mitglied der Schulkommission, sondern ständige Sitzungsteilnehmende mit beratender Stimme und Antragsrecht (Art. 24 Abs. 4 und Art. 56).</i></p>
16.	SP/JUSO	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer</p>	<p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer</p>	<p><u>Ablehnung und Alternativvorschlag GR</u></p> <p><u>Begründung Ablehnung</u></p>

		<p>geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p>	<p>sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Menschen mit Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund sollen ebenfalls gleichermassen vertreten sein. Bei gleicher Qualifikation wird die Gruppe bevorzugt, die untervertreten ist.</p>	<p><i>Der Antrag, dass Menschen mit einem Migrationshintergrund gleichermassen vertreten sein sollen, lässt sich in der Praxis mangels genügender geeigneter Kandidaturen kaum umsetzen.</i></p> <p><u>Alternativvorschlag GR</u></p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p> <p><u>Begründung Alternativvorschlag</u></p> <p><i>Eine programmatische Vorgabe ermöglicht den nötigen Handlungsspielraum bei der Neuanstellung von Schulleitungen.</i></p>
17.	SBK	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>(...)</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommission bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmun-</p>	<p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben, wobei auch die Möglichkeit eines Jobsharings besteht.</p>	<p><u>Annahme</u></p> <p><i>Im Lichte der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Möglichkeit eines Jobsharings zu begrüssen. In der Schulverordnung würde der Grundsatz konkretisiert. Dabei wäre die Gefahr von Kleinstpensen zu berücksichtigen.</i></p>

		gen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen.		
18.	SP/JUSO	Art. 39 Organisation (...) ³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.	³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.	<u>Annahme</u> Begründung siehe Antrag 17
19.	SP/JUSO	Art. 40 Standorttschulleitungen ¹ Die Standorttschulleitungen a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher; b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr; c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an; d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreis-kommission; e. können der zuständigen Schulkreis-	² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.	<u>Ablehnung</u> Der Einbezug der Direktion dient dem Zweck, gesamtstädtisch gleiche Massstäbe und Anstellungs-Prozesse anzuwenden. Ausserdem wird damit die gesamtstädtische Übersicht über die Pensengestaltung und Pensenplanung sichergestellt. Das ist auch im Interesse der Leitungen Tagesbetreuung, da damit Pensenschwankungen und -verluste rascher durch Vermittlung an einen anderen Schulstandort aufgefangen werden können.

		<p>kommission Anträge unterbreiten;</p> <p>f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>i. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;</p> <p>k. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;</p> <p>l. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p>		
20.	SVP	<p>Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</p> <p>¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.</p> <p>² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter</p> <p>a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;</p> <p>b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;</p> <p>c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit</p>	<p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Die Einführung einer Entschädigung für die Tätigkeit der geschäftsführenden Schulleitung ist eine Form der Wertschätzung und Anerkennung der Koordinationsaufgaben der Konferenz der Schulleitungen. Sie entspricht auch einem langjährigen Anliegen der Betroffenen selber.</p>

		<i>einer Pauschale entschädigt.</i>		
21	SVP	<p>Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter (...)</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p>	<p>Eventualantrag</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt. Die Pauschale wird nur gewährt, wenn eine Mindestanstellung vom 80 % als Schulleitungsperson erfüllt ist und die entsprechende Ausbildung vorliegt.</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Eine solche Ergänzung der Vorgaben ist nicht notwendig. Die Kriterien einer hochprozentigen Anstellung und einer entsprechenden Ausbildung gelten für alle Schulleitungen (siehe Art. 39 Abs. 3). Es ist Sache der Schulkommissionen als Anstellungsbehörde, diese Kriterien im Rahmen einer Anstellung anzuwenden</p>
22.	SP/JUSO	<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Händen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die Schulen bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in den Zyklus 3 und in die Mittelschulvorbereitung.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die VolksSchulen und Sonderschulen bewilligten Kredite;</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Die Sonderschulen unterstehen einem anderen Finanzierungsmodus als die Volksschulen. Die Stadt Bern schliesst mit dem Kanton jährliche Leistungsverträge ab.</p> <p>Die Sonderschulen sind nicht in die Konferenz der Schulleitungen (KSL) integriert, also ist die KSL auch nicht für entsprechende Kredite zuständig. Die KSL kann hier gar keine Rolle übernehmen.</p>
23.	SP/JUSO	<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen</p>	<p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am</p>	<p><u>Annahme</u></p> <p>50 % pädagogisch ausgebildetes Personal</p>

		<p>Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>Anstellungsgrad, zu mindestens 50-60 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>ist der Minimal-Standard, den der Kanton Bern vorgibt. Mehr pädagogisch ausgebildetes Personal dient dem Erhalt einer guten Betreuungsqualität und hilft, den Wegfall des Tagi-Angebots etwas aufzufangen. Allerdings werden damit die Personalkosten erhöht.</p> <p>Eine Erhöhung des Minimalstandards von 50% bisher auf neu 60% pädagogisch ausgebildetes Personal führt zu folgenden Mehrkosten. Pädagogisch geschultes Personal kostet pro Vollzeitstelle Fr. 10 000.00 bis Fr. 25 000.00 mehr (abhängig ob Fachangestellte Betreuung mit EFZ-Abschluss oder Soz.-Päd. mit Tertiärababschluss). Der Durchschnitt beträgt da also plus Fr. 17 500.00. Bei einer Verschiebung von 10 bis 15 Vollzeitstellen von nicht pädagogischem zu pädagogischem Personal entstehen Mehrkosten von rund Fr. 175 000.00 bis Fr. 260 000.00.</p>
24.	SP/JUSO	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwir-</p>	<p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Zu den Löhnen der Mitarbeitenden und dem Betreuungsschlüssel vgl. die Begründungen zu den Anträgen 25 und 26</p> <p>Zu neuem Absatz 4:</p> <p>Die Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1:10 auf 1:6 SuS pro Betreuungsperson analog den Tagis führt zu erheblichen Mehrkosten. Es muss mit voraussichtlich mindestens 40 Prozent mehr Betreuungskosten gerechnet werden, welche</p>

		<p>kung in den Schulorganen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60m), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.</p> <p>³ (neu) Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ [Absatz 3 bisher wird neu Absatz 5]</p>	<p>vollständig zu Lasten der Stadt Bern anfallen würden, da der Kanton den Betreuungsschlüssel von 1:6 nicht mitfinanzieren würde. Ausgehend von einer Lohnsumme von 11,303 Mio. Franken für das Betreuungspersonal entstehen bei 40% zusätzlichem Personalaufwand Mehrkosten von plus 4,521 Mio. Franken. Inklusiv der Funktionskosten von Fr. 347 100.00 ist mit total plus 4,868 Mio. Franken oder knapp 5 Mio. Franken zu rechnen.</p>
25.	GB/JA!	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen (....)</p>	<p>Artikel 70 Übergangsbestimmungen: 1-2 [unverändert] Neuer Absatz: ³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind ab Inkrafttreten des Reglements auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Die Löhne der Mitarbeitenden in den Tagis und den Tagesschulen sind bereits gleich, sofern man die gleichen Funktionen vergleicht. Indessen bestehen im Tagesschulbereich drei Berufskategorien mit unterschiedlichen Verantwortungen und dementsprechend auch unterschiedlichen Gehalts-einreihungen. Betreuungspersonen mit einem pädagogischen Auftrag entsprechen gehaltsmässig den Sozialpädagog*innen der Tagesstätten. Der entscheidende Unterschied ist der Betreuungsschlüssel. In den Tagis (Faktor 1:6) steht mehr Personal zur Verfügung als in den Tagesschulen (Faktor 1:10).</p>
26.	GB/JA!	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen (....)</p>	<p>neuer Absatz ⁴ Der Betreuungsschlüssel wird ab</p>	<p><u>Ablehnung</u></p> <p>Für den Erhalt einer qualitativ guten Betreu-</p>

			<p><i>Inkrafttreten des Reglements demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tages) angepasst.</i></p> <p>⁵ [Absatz 3 gemäss Antrag Gemeinderat wird zu Abs. 5]</p>	<p><i>ung für alle Kinder ist ein Betreuungsschlüssel analog demjenigen in den bisherigen Kindertagesstätten zumindest für gewisse Gruppen (z.B. Kindergartenkinder; Kinder mit einer hohen Betreuungszeit) erwünscht. Der Kanton subventioniert allerdings im Tagesschulbereich nur einen Betreuungsschlüssel von 1:10. Die Verbesserung auf 1:6 ginge zu 100 % auf Kosten der Stadt. Dies hätte finanzielle Folgen.</i></p> <p><i>Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Bedarfsfall kleinere Gruppen (z.B. bei Kindergartenkindern) mit einem besseren Betreuungsschlüssel gebildet werden können. Letztlich ist dies aber eine Frage der finanziellen Mittel, die dafür zur Verfügung stehen.</i></p>
--	--	--	---	---